



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Leiterinnen und Leiter  
der öffentlichen Grundschulen,  
Hauptschulen, Realschulen, Primusschulen,  
Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien,  
Berufskollegs, Förderschulen und  
Weiterbildungskollegs

des Bezirks

Schulämter der  
Städte und Kreise

des Bezirks

Datum: 02. Januar 2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
47.1.3 LVV 0223  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Bargheer  
sabine.bargheer@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3336  
Fax: 02931/82-40695

Dienstgebäude:  
Laurentiusstraße 1  
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

## **Rückkehrverfahren für Lehrkräfte innerhalb NRW zum 01.02.2024 und Rückkehr-/Versetzungungsverfahren für Lehrkräfte innerhalb NRW (LVV) zum 01. August 2024**

### **Verfahrensinformationen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb eines Schuljahres gibt es ein Rückkehrverfahren zum 01.02.  
und ein Rückkehr-/Versetzungungsverfahren innerhalb Nordrhein-  
Westfalens (LVV) zum 01.08..

Nähere Informationen zu diesen Verfahren erhalten Sie mit diesem  
Schreiben:

Grundsätzlich ist Ziel meiner Personalplanung eine regional  
ausgewogene Versorgung der Schulen mit Lehrerinnen und Lehrern.  
Dieses Ziel ist durch Versetzungen und Neueinstellungen zu erreichen.

Im Rückkehr- und im Versetzungsverfahren können neben Lehrkräften auch

- Diplomsportlehrerinnen und Diplomsportlehrern, Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftlern und Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Sport an Schulen des Verbundsystems „Schule und Leistungssport“
- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Technischen Lehrerinnen und Lehrern
- Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrern
- Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Förderschulen
- Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern an Förderschulen
- Gebärdensprachedolmetscherinnen und Gebärdensprachedolmetschern an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- sozialpädagogischen Fachkräften in der Schuleingangsphase
- Personen aus multiprofessionellen Teams, soweit es sich um eine wertgleiche Versetzung handelt und die Qualifikation vorliegt
- Lehrkräften für herkunftssprachlichen Unterricht

die unbefristet im öffentlichen Schuldienst des Landes NRW beschäftigt sind, einen Rückkehr-/Versetzungsantrag stellen.

Die Anträge sind mit dem elektronischen Antragsformular zur Teilnahme am Rückkehrverfahren bzw. am Lehrerversetzungsverfahren in NRW – unter [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de) – zu stellen.

Der ausgedruckte und unterschriebene Antrag muss über den Dienstweg (Schule/Schulamt) geschickt werden, damit die Schulen über den Rückkehr-/Versetzungswunsch der Lehrkräfte informiert sind und ihr Freigabevotum abgeben können.

Ich bitte die Schulleiterinnen und Schulleiter, die bei Ihnen eingehenden Versetzungsanträge mit einem **Eingangsstempel** zu versehen. Bei Ihrer Stellungnahme bitte ich folgendes zu berücksichtigen: Versetzungen aus Schulamtsbereichen bzw. von Schulen, die gegenwärtig eine personelle Unterdeckung aufweisen, können nur bei besonders schwerwiegenden persönlichen Gründen der Antragsteller erfolgen. Den Versetzungsanträgen aus überbesetzten Schulamtsbereichen bzw. Schulen ist stattzugeben; mit Ausnahme

eines unabweisbaren fachspezifischen Bedarfs. Ich bitte, dies bei den von Ihnen zu treffenden Entscheidungen zu berücksichtigen.

**Eine bedingte Freigabe – z.B. „gegen Ersatz“ wird wie eine uneingeschränkte Freigabe gewertet!**

Die Antragsformulare sind im Internet frei geschaltet. Die Antragsfrist für die Teilnahme am Versetzungsverfahren zum 01.08.2024 ist der **30.11.2023**. Im Online-Antragsverfahren wird die Bewerbungsfrist durch die elektronische Übermittlung des Online-Antrags gewahrt, wenn der ausgedruckte Online-Antrag innerhalb von sieben Kalendertagen nachgereicht wird (Posteingang bei der Schulleitung).

Die Rückkehr-/Versetzungsanträge bitte ich auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Gem. Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sind die Schulen und Schulämter verpflichtet, die Anträge **umgehend** auf dem Dienstweg weiterzuleiten.

Die Lehrerinnen und Lehrer, die aus der Beurlaubung zurückkehren möchten und gleichzeitig einen Versetzungsantrag gestellt haben, bitte ich auf Folgendes hinzuweisen:

Vorsorglich sollte in dem elektronischen Antragsformular im Feld „Versetzungsgründe“, in dem die Gründe frei formuliert werden können, angegeben werden, ob die Lehrkraft im Falle der Nicht-Versetzung trotzdem in den Schuldienst zurückkehren oder weiterhin in der Beurlaubung bleiben möchte, sofern die Beurlaubung weiter verlängert werden kann.

Wann eine Lehrkraft den ersten Versetzungsantrag stellen kann, hängt nicht davon ab, wie viele Jahre die Lehrkraft inzwischen an der Schule tätig bzw. wann sie eingestellt worden ist. Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag bedarf es einer Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr, falls es in dieser Zeit zu keiner Versetzung gekommen ist.

Ein Laufbahnwechsel über das Versetzungsverfahren ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit des Laufbahnwechsels besteht nur im Rahmen des Laufbahnwechselverfahrens (Informationen hierzu können unter [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de) abgerufen werden).

### **Besondere Verfahrensregelungen für Rückkehrer/-Innen**

Rückkehrer/-Innen aus einer Beurlaubung von einem Jahr oder länger müssen grundsätzlich einen Rückkehrantrag stellen und nehmen damit am Versetzungsverfahren (LVV) teil.

- Lehrkräfte, die im **Zeitraum 01.12.2022 bis 31.05.2023** zurückkehren, nehmen am **LVV zum 01.02.2023** teil.
- Lehrkräfte, die im **Zeitraum 01.06.2023 bis 30.11.2023** zurückkehren, nehmen am **LVV zum 01.08.2023** teil.

Lehrkräfte, die unter einem Jahr beurlaubt sind, kehren automatisch an ihre alte Schule zurück.

Im Rückkehrantrag kann angegeben werden, ob eine Rückkehr an die bisherige Schule oder eine Versetzung beantragt wird. Rückkehrer können nur dann versetzt werden, wenn sie den Dienst auch tatsächlich antreten. Beamte müssen den Dienst mit mindestens der Hälfte der Pflichtstundenzahl wiederaufnehmen, Tarifbeschäftigte nehmen am Versetzungsverfahren auch mit unterhälftiger Stundenzahl teil.

Sollte bereits eine Versetzung in Aussicht gestellt worden sein und die Beurlaubung wird verlängert, ist die Versetzung grundsätzlich zu stoppen bzw. zurückzunehmen. Bei der Rückkehr aus einer Beurlaubung von mehr als acht Monaten besteht seitens der Lehrkraft ein Anspruch auf wohnortnahen Einsatz.

### **Bitte informieren Sie Ihre beurlaubten Lehrkräfte über das Rückkehrverfahren.**

Auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg ist ein entsprechendes Infoblatt zu finden ([Antrag/Allgemeine Hinweise | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#))



Bei Rückfragen Ihrerseits oder falls Ihre Lehrkräfte noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unser Versetzungsbüro:

Seite 5 von 2

- Grundschulen: Petra Droste  
(Tel. 02931/82-3169; [petra.droste@bra.nrw.de](mailto:petra.droste@bra.nrw.de))
- Gymnasien, Weiterbildungskollegs: Ute Mauermann  
(Tel. 02931/82-3128; [ute.mauermann@bra.nrw.de](mailto:ute.mauermann@bra.nrw.de))
- Förderschulen, Primusschulen, Berufskollegs, Realschulen, Hauptschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen:  
Ewelina Koslowski  
(Tel.: 02931/82-3365; [ewelina.koslowski@bra.nrw.de](mailto:ewelina.koslowski@bra.nrw.de))

**Dieses Schreiben ist allen Lehrkräften in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Bitte informieren Sie auch die in Elternzeit befindlichen Lehrkräfte.**

Im Auftrag  
Ihr Lehrerversetzungsbüro